



Vorlage Nr.: 2019/017

20.12.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FD 18	06.02.2019	8
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	FD 18	07.02.2019	3
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FD 18	14.02.2019	2
Kreisausschuss	FD 18	18.02.2019	13
Kreistag	FD 18	25.02.2019	13

Regionalplan Ruhr und Handlungsprogramm

- Abgestimmte Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr
- Kenntnisnahme des Handlungsprogramms

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Regionalplan Ruhr.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr bis zum 01.03.2019 zuzuleiten.

2. Der Kreistag nimmt das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zur Kenntnis.

Darstellung des Sachverhaltes:**. Regionalplan Ruhr**

Der Regionalverband Ruhr hat in der Verbandsversammlung am 06. Juli 2018 den Erarbeitungsbeschluss für die **Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr** gefasst. Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter <https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/regionalplan-ruhr.html> sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um **Stellungnahme bis zum 01.03.2019** an die Beteiligten übersandt. Die Beteiligungsfrist beträgt somit sechs Monate.

Gleichzeitig können die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen liegen in dieser Zeit auch im Kreishaus Recklinghausen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen und zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten sowie weiteren erläuternden Anhängen. Entsprechend dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan auch ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplanes ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 in der zurzeit geltenden Fassung sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen, aber mit nachvollziehbaren Argumenten überwindbar. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erhielt mit der Gesetzesänderung zur Übernahme der Regionalplanung für das Verbandsgebiet im Jahr 2009 nach mehr als 40 Jahren wieder den Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan für die Metropole Ruhr aufzustellen. Die RVR-Verbandsversammlung beschloss 2011, auf Betreiben der Region die Erarbeitung des neuen flächendeckenden Regionalplanes Ruhr nicht nur in einem üblichen, rein formellen Verfahren, sondern in einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess, dem „Regionalen Diskurs“ durchzuführen.

Seither fanden über 30 Sitzungen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs, 6 Beiratssitzungen zum Regionalen Diskurs, 3 Regionalforen, 11 Fachdialoge, 53

Kommunalgespräche sowie 30 Beratungen (Beschlüsse/Kennntnisnahmen) in den politischen Gremien des RVR statt, wurden 22 Broschüren und Publikationen sowie 4 Filme erstellt und kontinuierlich online informiert.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden zudem neue Planungsinstrumente entwickelt, die auch nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr den dynamisch-aktiven Planungsansatz der Metropole Ruhr unterstützen. Beispiele hierfür sind das *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring oder die *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsermittlung, zur Berechnung der künftigen Bedarfe für Gewerbe und Wohnen.

Der RVR hat die Aufstellung des Regionalplans Ruhr unter das Motto „**Ein Plan von der Region für die Region**“ gestellt.

Der RVR beschreibt den Regionalplan folgendermaßen: Aufbauend auf den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ soll der Regionalplan Ruhr folgende Chancen für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr bieten:

- ✓ Allgemeine Siedlungsbereiche zur Sicherung des Gebäudebestandes aber auch für Neubaugebiete und für nicht störende Gewerbebetriebe mit insgesamt rund 100.000 ha
- ✓ eine Region der kurzen Wege mit guter Erreichbarkeit von Kitas, Schulen, Ärzten, Supermärkten und Discountern sowie Haltepunkten des ÖPNV
- ✓ Flächen für rund 115.000 neue Wohnungen mit insgesamt 3.500 ha
- ✓ Entwicklungsperspektiven
- ✓ Entwicklungsperspektiven gerade auch für kleinere Ortslagen und Planungssicherheit für vorhandene lokale Gewerbebetriebe
- ✓ Bereiche für Gewerbe und Industrie zur Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur mit insgesamt rund 27.000 ha
- ✓ Flächenpotenzial für rund 195.000 neue Arbeitsplätze auf insgesamt 5.400 ha Flächenreserven, davon rund 1.300 ha mit optimalen Standortbedingungen für Betriebe mit optimalen Standortbedingungen („Regionale Kooperationsstandorte“)
- ✓ Bereiche für Logistikbetriebe und für den Güterumschlag in Häfen mit landesweiter Bedeutung
- ✓ Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand, Kies oder Ton zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft für die nächsten 25 Jahre
- ✓ rund 90.000 ha Waldbereiche bzw. Waldentwicklungsbereiche
- ✓ einen hohen Stellenwert der Landwirtschaft und des Freiraumes auch im Ballungsraum mit insgesamt rund 215.000 ha Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- ✓ rund 108.000 ha Regionale Grünzüge mit attraktiven Räumen für Erholung und Freizeit und wichtigen Klimafunktionen für die Siedlungsräume
- ✓ Schutzbereiche für Tiere und Pflanzen mit rund 84.000 ha

- ✓ Wasserflächen und Kanäle mit rund 11.300 ha, die auch für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung haben
- ✓ ein besonders dichtes, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz
- ✓ Fortschritte im Radverkehr mit Festlegung eines Radschnellweges
- ✓ wichtige landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- ✓ Bereiche für erneuerbare Energie mit allein rund 1.200 ha für Windenergieanlagen
- ✓ Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel durch Festlegung von Bereichen für den Hochwasserschutz und deren Freihaltung vor Überbauung
- ✓ Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz für die Sicherung des Trinkwassers

Dieses Planwerk soll die bislang gültigen Planwerke (früher Gebietsentwicklungspläne – heutige Bezeichnung Regionalpläne) in Form des

- ✓ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2004),
- ✓ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2001),
- ✓ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, „GEP 99“ aufgestellt von der Bezirksregierung Düsseldorf 1999)
- ✓ **Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster 2004)**
- ✓ Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Ruhr 2009) ablösen.

Erarbeitung einer abgestimmten Stellungnahme des Kreises Recklinghausen

Der für die Erstellung einer Kreisstellungnahme federführende Fachdienst 18 hat an mehreren Austausch- und Abstimmungsprozessen bzgl. der Inhalte und Erarbeitung gemeinsamer Positionen zum Regionalplan Ruhr teilgenommen oder diese selbst angestoßen:

- regelmäßiger Austausch über die verschiedenen Positionen zum Regionalplan Ruhr u.a. mit den kreisfreien Städten in der AG der Städteregion Ruhr 2030: 10.07.18, 08.11.18 ff
- Abstimmungsgespräche mit den kreisangehörigen Städten: 05.11.18, 14.11.18 und 05.12.2018
- Abstimmungsgespräch mit den kreisinternen Fachbehörden: 12.11.2018

- Austauschgespräche mit den Nachbarkreisen Wesel, Unna und Ennepe-Ruhr: 27.08.18 und 24.10.18
- Austauschgespräch mit Vertretern der IHK Nord Westfalen und HWK Münster: 11.12.2018

Neben den von den Kreisbehörden zu vertretenden öffentlichen Belangen dient vor allem der Austausch mit den kreisangehörigen Städten der Erarbeitung gemeinsamer stadtentwicklungspolitischer Positionen gegenüber dem Regionalplanungsträger von grundsätzlicher oder regionaler Bedeutung. Geplant ist, dass diese im Wesentlichen von den Städten in ihren eigenen Stellungnahmen übernommen werden. Zusätzlich werden in den städtischen Stellungnahmen lokale Besonderheiten behandelt.

Die im letzten Sitzungsblock 2018 (Berichtsvorlage 2018/186) kurz erläuterten bis dato abgestimmten Inhalte der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen wurden weiter ausgearbeitet und angepasst, bleiben im Wesentlichen aber aktuell. Weitere Standpunkte wurden ergänzt. Die vorläufige finale Version der abgestimmten Kreisstellungnahme (siehe Anlage 1) wurde am 20.12.2018 an die Vertreter der kreisangehörigen Städte sowie die kreiseigenen Fachbehörden zur Kenntnis gesandt. Sollten sich wesentliche Änderungen oder Ergänzungen ergeben, werden diese in den Kreisgremien mündlich vorgetragen.

2. Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Dem Regionalplan ist das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Die Unterlagen können vollumfänglich unter <https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/informelle-planung/handlungsprogramm.html> sowie als Drucksache Nr. 13/1095 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Das informelle Beteiligungsverfahren zum Handlungsprogramm läuft parallel zu dem des Regionalplans Ruhr. Die Beteiligten werden auch hier gebeten, eine Stellungnahme bis zum 01.03.2019 abzugeben. Die Beteiligungsfrist beträgt somit ebenfalls sechs Monate.

Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zeigt eine Gesamtschau regional relevanter Handlungsansätze und Projekte zur Raumentwicklung unter Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr einschließlich seiner Tochtergesellschaften BMR, RTG und Ruhr Grün. Es ist laut RVR als strategische Selbstverpflichtung zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die nicht direkt der Steuerungswirkung des formalen Regionalplanes unterliegen, zu verstehen. Es greift die im Regionalen Diskurs entwickelten informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf der Ebene der Region von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Das Handlungsprogramm entfaltet daher **keine Bindungswirkung** für die Kommunen.

Der RVR beschreibt das Handlungsprogramm folgendermaßen: Aufbauend auf den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ und den Ergebnissen des Regionalen Diskurses enthält das Handlungsprogramm:

- ❖ das Bekenntnis zu „Mehr Metropole Ruhr“ in zehn Themenfeldern durch vielfältige und
- ❖ lebenswerte Stadträume, durch eine nachhaltige Wirtschaftsstruktur, durch eine regional abgestimmte Steuerung des Einzelhandels, durch eine qualitätsvolle grüne Infrastruktur, durch eine attraktive Tourismus- und Freizeitinfrastruktur, durch Inwertsetzung des kulturellen Erbes, durch aktiven Klimaschutz und -anpassung, durch Stärkung von Bildung und Wissenschaft sowie durch Mehrwert erzeugende Kooperation.
- ❖ in jedem der 10 Themenkapitel den Status Quo und die Entwicklungsperspektiven,
- ❖ Erläuterungen der aktuellen Handlungsansätze sowie künftige Handlungsfelder, die im Regionalen Diskurs identifiziert wurden, die Regelungsinhalte bzw. -möglichkeiten des Regionalplanes Ruhr sowie Empfehlungen des Beirates zum Regionalen Diskurs.
- ❖ erstmals einen umfassenden Überblick zu aktuellen Handlungsansätzen und Projekten zur Gestaltung der Metropole Ruhr durch Vertiefungen in 51 Steckbriefen, u.a. Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept, Freiraumkonzept Metropol Ruhr, Tourismus- und Freizeitkonzept, ...
- ❖ Zukunftsthemen und -ideen aus dem Regionalen Diskurs (insbesondere aus dem
- ❖ Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr 2013), die von der Politik diskutiert und bestätigt werden müssen, u.a. „Neuland Ruhr“ oder multimodale Verkehrsknotenpunkte.
- ❖ weitere Anmerkungen aus jüngerer Diskussion, die in einem Themenspeicher für eine spätere
- ❖ Befassung hinterlegt werden.

Die Kapitel des Handlungsprogramms korrespondieren im Wesentlichen mit denen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr und sollen sich in der entsprechenden Umsetzung gegenseitig ergänzen. Das Handlungsprogramm versteht sich dabei als ein dynamisch angelegter Prozess, um auch auf neue, zukünftige Aufgaben in der Metropole Ruhr zu reagieren. So sollen sämtliche Bestandteile des Handlungsprogramms einer kontinuierlichen Evaluierung und Anpassung unterliegen.

Die einzelnen Projekte, Konzepte etc. ergeben sich aus dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der zurzeit geltenden Fassung, Kooperationsvereinbarungen bzw. Beschlüssen der Verbandsversammlung (z.B. Geonetzwerk metropoleRuhr vom 10.2013) und der Handlungsmaxime, möglichst alle sinnvollen Anregungen des regionalen Diskurses aufzugreifen („Nichts geht verloren“).

Im Regionalplan stehen die Fragen nach dem WAS, WO, und der Quantität im Mittelpunkt, das Handlungsprogramm behandelt das WIE, WER und die Qualität für die Themen Wohnen, Einzelhandel, Wirtschaft, Mobilität, Freiraum- und Landschaftsentwicklung, Tourismus und Freizeit, Kulturlandschaften sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Handlungsfelder wie Bildung und Wissenschaft sowie Regional Governance/Netzwerkmanagement ergänzen das Handlungsprogramm.

Das Beispiel Mobilität veranschaulicht, inwiefern sich die beiden Instrumente, der Regionalplan Ruhr und das Handlungsprogramm, ergänzen sollen. Der Regionalplan stellt die Trassen der Verkehrsinfrastruktur dar und sichert damit den Raum für die Korridore vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Im Handlungsprogramm werden die Themen und Produkte aufgeführt, die beantworten sollen, wie mit den Verkehrsfragen in der Region umgegangen werden soll: Es verweist beispielsweise auf das Regionale Mobilitätsentwicklungskonzept oder das Regionale Radwegenetz-Konzept. Das Regionale Radwegenetz ist als Erläuterungskarte im Regionalplan aufgenommen.

Position des Kreises Recklinghausen zum Handlungsprogramm

Der Kreis Recklinghausen bewertet das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr grundsätzlich positiv. Viele der darin dargestellten Projekte und Initiativen sind durch interkommunale Kooperationen zwischen Städten des Verbandsgebietes entstanden und aufgrund dessen von erfolgreicher Zusammenarbeit geprägt. Eine Wahrnehmung der Federführung von Maßnahmen durch den RVR hat sich in einigen Bereichen als sinnvoll erwiesen. Dies sollte aber nicht dazu führen, dass zukünftig generell alle Vorhaben im Handlungsprogramm durch den RVR ohne Rückkopplung aus den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden könnten. Aufgrund der personellen und finanziellen Kapazitäten der Region ist es vielmehr erforderlich, dass sich die laufenden und zukünftigen Initiativen, Pläne, Projekte und Konzepte im Rahmen der Kernkompetenz des RVR bewegen und es nicht allein mit Verweis auf das Handlungsprogramm zu einer Ausweitung des Aufgabenumfangs des RVR kommt.

Aus diesem Grund spricht sich der Kreis Recklinghausen dafür aus, zukünftige Aufgaben des RVR unter einen Beschlussvorbehalt der Kreise und kreisfreien Städte zu stellen, um so den Kooperationsgedanken zwischen den Verbandskommunen und dem RVR zu stärken. Neue Aufgaben sollten vorbesprochen und diskutiert werden, um von kommunaler Seite die Auswirkungen einschätzen und bewerten zu können.

An den bereits laufenden Projekten und Maßnahmen aus dem Handlungsprogramm wird sich die Kreisverwaltung weiterhin beteiligen, soweit sie im Interesse des Kreises liegen und es die kommunalen Ressourcen zulassen.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt, dem RVR innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme mit oben dargelegtem Standpunkt und Anregungen zu Einzelaspekten des Programms zuzuleiten.

Anlage:

Abgestimmte Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Regionalplan Ruhr